

## Richtlinie

### Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin

#### 1. Schlüsselzuweisungen

Das Zuweisungssystem enthält Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden für:

1. Technisches Personal
2. Sachkosten

##### 1.1. Technisches Personal

- 1) Die Kirchengemeinden, vertreten durch die Kirchenvorstände, sind Anstellungsträger und damit Dienstgeber für das technische Personal. Hierzu zählen u.a. Pfarrsekretär/in, Hausmeister/-in, Küster/-in, Kirchenmusiker/in, Reinigungskräfte.
- 2) Das Erzbischöfliche Ordinariat stellt den Kirchengemeinden eine pauschale Finanzierung für Rendanturen zur Verfügung. Näheres ist unter Punkt 1.1.4. geregelt.
- 1) Die jeweils aktuellen Datenblätter des Erzbischöflichen Ordinariats für technisches Personal legen fest, in welchem Umfang Vollzeitstellen für das technische Personal je Kirchengemeinde vom Erzbistum Berlin finanziert werden.
- 2) Die Personalmittel, die das Erzbischöfliche Ordinariat der jeweiligen Kirchengemeinde für technische Dienste (ohne Kirchenmusiker/in) zur Verfügung stellt, werden stufenweise bis zu dem in Punkt 1.1.2.1) festgelegten Umfang reduziert. Die Reduzierung berechnet sich auf der Grundlage der tariflich angepassten Zuweisung für technisches Personal des Jahres 2006.
- 3) Einigen sich mehrere Kirchengemeinden auf eine Kooperation, erfolgt die Zuweisung im Rahmen der jeweiligen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung.
- 4) Bis zum 30.06.2007 sind 50%, bis zum 30.06.2008 weitere 25% und bis zum 30.06.2009 schließlich 100% der Reduzierungen zu verwirklichen. Jede Kirchengemeinde erhält nach vollständig erfolgter Reduzierung des technischen Personals 2.000,-EUR pro Jahr für Kleinstaufträge. Diese werden mit den monatlichen Sachkostenzuweisungen zur Verfügung gestellt.
- 5) Personalmittel, die über die vom Erzbischöflichen Ordinariat für die jeweilige Kirchengemeinde festgelegte Zuweisung hinausgehen, dürfen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde finanziert werden. Die Finanzierung aus eigenen Mitteln bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

3. 1) Für das Haushaltsjahr 2007 wird folgender Durchschnittssatz pro Vollzeitstelle technisches Personal festgesetzt: 30.000,- EUR
3. 2) Der Durchschnittssatz kann ab dem Haushaltsjahr 2008 vom Diözesanvermögensverwaltungsrat des Erzbistums Berlin neu festgesetzt werden.
4. 1) Für die Rendantur einer Kirchengemeinde erfolgt eine pauschale Finanzierung bis zu 350,- EUR / Monat (max. 4.200,- EUR / Jahr), unabhängig von der Anzahl der beauftragten Rendanten. Darin nicht enthalten ist die Entschädigung für die Kita-Rendantur. Diese beträgt für die Kita-Rendantur (West) 238,- EUR / Monat, für die Kita-Rendantur (Ost) 202,- EUR / Monat.
- 2) Die Kostenerstattung für die Rendanturen kann vom Erzbischöflichen Ordinariat geändert werden.
5. Kirchengemeinden erhalten eine Mitfinanzierung der Personalkosten für Kirchenmusiker bis zu dem im Stellenplan für Kirchenmusiker in den Gemeinden des Erzbistums angegebenen Beschäftigungsumfang.
6. Alle sonstigen vom Erzbischöflichen Ordinariat bisher übernommenen Finanzierungen von Beschäftigungsverhältnissen, die nicht durch die Zuweisungen für das technische Personal abgedeckt sind und die nicht zum pastoralen Personal zählen, entfallen.
7. Die im jeweiligen Haushaltsjahr von den Kirchengemeinden nicht in Anspruch genommenen Zuweisungen für technisches Personal verfallen zum Jahresende und sind nicht übertragbar.

Für den Umstrukturierungszeitraum bis zum 31.12.2009 werden den Kirchengemeinden 50% der Personalmittel, die gemäß Punkt 1.1.2.4) vorfristig eingespart werden, ausgezahlt und können im Rahmen des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes (KiVVG) verwendet werden.

8. Bei der Jahresabrechnung der Personalmittel werden Mehrausgaben nicht zurückgefordert, wenn sie folgende Bereiche betreffen:
  - von der Regionalkoda Nordost beschlossene Vergütungssteigerungen einschließlich Sonderzahlungen (DVO),
  - individuelle Vergütungserhöhungen, die nicht von der Entscheidung des jeweiligen Dienstgebers abhängig sind.

## **1.2. Sachkosten**

1. Sachkosten der Kirchengemeinden werden in Form von Schlüsselzuweisungen bezuschusst:

### 1.1. Seelsorge und Verwaltung

Zuweisung vom 1. bis 3000. Gemeindeglied:	4,00 EUR je Gemeindeglied
Zuweisung vom 3001. bis 5000. Gemeindeglied:	2,50 EUR je Gemeindeglied
Zuweisung ab dem 5001. Gemeindeglied:	1,50 EUR je Gemeindeglied

Basis für die Zuweisungsberechnung ist der festgestellte Stand der Gemeindeglieder am 01.10. des Vorjahres.

## 1.2. Bewirtschaftung der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen

1) Die Zuweisung für die Bewirtschaftung der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen beträgt 8,- EUR/m<sup>2</sup>. Der Zuweisungsbetrag kann vom Erzbischöflichen Ordinariat geändert werden.

Als Übergangsregelung bis zum Jahr 2008 gilt:

Sofern die im Sanierungsplan festgesetzte Reduzierung des Immobilienbestandes für 2005 um 5%, für 2006 um weitere 6,5%, für 2007 um weitere 6,5% und für 2008 um weitere 4,5% durch die Kirchengemeinden nicht umgesetzt wird, wird das Erzbischöfliche Ordinariat für die betroffenen Kirchengemeinden grundsätzlich den Betrag in Höhe der nicht erbrachten Einsparung entsprechend prozentual kürzen.

2) Pastoral genutzte Gebäudeflächen sind:

- Grundflächen des Kirchenraumes, der Sakristei und des Windfanges von Kirchen und weiteren Gottesdienststätten. Ausgenommen sind die Gottesdienststellen, die in Eigenverantwortung der Kirchengemeinden gehalten werden,

- bei Pfarr-/Gemeindehäusern werden Grundflächen berücksichtigt, die regelmäßig für Gemeindepastoral benötigt werden, z.B. Gruppenräume, Säle, Büroräume, allgemeine Verkehrsflächen und Sanitärräume,

- unberücksichtigt bleiben bei Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäusern insbesondere un-ausgebaute Dachgeschossräume, Emporen, Räume für technische Anlagen, Kellerabstellräume sowie allgemeine Verkehrsflächen im Kellergeschoss.

3) Basis für die zukünftige Bewertung ist der festgestellte Stand der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen am 01.10. des Vorjahres. Ausnahme: Bei Aufgabe von Gesamtobjekten gilt der Zeitpunkt der Aufgabe des Objektes hinsichtlich der Zuweisung.

## 1.3. Instandhaltung und kleine Reparaturen

Für Instandhaltung und kleine Reparaturen werden zur Zeit je Hauptgottesdienststelle 1.600,- EUR, je Nebengottesdienststelle grundsätzlich 1.100,- EUR zugewiesen. Die Zuweisungsbeträge können vom Erzbischöflichen Ordinariat geändert werden.

## 1.4. Fahrtkosten

Die Höhe der Fahrtkosten wird durch das Erzbischöfliche Ordinariat gesondert geregelt. Zur Zeit gilt die Veröffentlichung im Amtsblatt 2/2002 Nr. 26, S.16.

## 1.5. Sonderzuweisungen für außergewöhnliche Aufgaben/Aufwendungen

1) Bei Sonderzuweisungen für außergewöhnliche Aufgaben/Aufwendungen wie

- Sachausgaben Pastoralreferent (zur Zeit 2.045 EUR innerhalb Berlins und 3.068 EUR außerhalb Berlins),
- Mieten an Orden bei Nutzung von Kirche/Gemeinderäume des Ordens,
- Fremdleistungen bei Anrechnung auf technisches Personal

erfolgt die Abrechnung der tatsächlich anfallenden Kosten über die Zuweisung.

## 2) Sonderstatus

Für die Kathedrale St. Hedwig und die Gedenkstätte Maria Regina Martyrum gilt ein Sonderstatus.

2. Den Kirchengemeinden verbleiben die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Zuweisungen im Sachkostenbereich zur freien Verfügung mit Ausnahme der Sonderzuweisungen. Mehrausgaben gehen zu Lasten der Kirchengemeinden.

## **2. Vermietung und Verpachtung**

1. Zur Vermietung und Verpachtung zählen im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Immobilien.
2. Mieten sind grundsätzlich in Anwendung des geltenden Mietpreisrechtes zu erheben. Entsprechende Mietanpassungen sind vorzunehmen.
3. Bewirtschaftungs-, Bau- und Instandhaltungskosten sind grundsätzlich aus den entsprechenden Miet- und Pachteinnahmen zu finanzieren.
4. Überschüsse verbleiben der Kirchengemeinde. Diese sind als zweckbestimmte Rücklagen (Bauerneuerung bzw. –instandsetzung) zu verwenden. Unter Beachtung auch längerfristig erforderlicher Bauerneuerungen und Instandsetzungen im Vermietungs- und Verpachtungsbereich können Beträge, die eine Mindestrücklage für Vermietung und Verpachtung übersteigen, für Bau- und Instandhaltungszwecke der Kirchengemeinde sowie zur Finanzierung technischen Personals verwendet werden. Die Höhe der Mindestrücklage wird vom Erzbischöflichen Ordinariat gesondert festgesetzt.
5. Soziale Einrichtungen (wie Seniorenheime und –wohnhäuser usw.) und Friedhöfe in der Trägerschaft der Kirchengemeinden sind entsprechend zu behandeln.

## **3. Haushaltsplan und Jahresrechnung**

1. Im Rahmen des § 17 Abs. 1 b) KiVVG und der ausführenden Geschäftsanweisung (§§ 27 bis 37 GA) stellt die Kirchengemeinde ihren Haushaltsplan auf. Die Erstellung erfolgt ausschließlich mit dem elektronischen Buchhaltungssystem Kirchliche Finanzbuchhaltung (Kifibu). Er wird vom Kirchenvorstand beschlossen und für die Glieder der Kirchengemeinde öffentlich ausgelegt.
2. Soweit Schlüsselzuweisungen des Erzbischöflichen Ordinariats den Finanzbedarf der Kirchengemeinde nicht decken, sind eigene Mittel einzubringen. Die Schlüsselzuweisungen werden den Kirchengemeinden zur Erstellung des Haushaltsplans im Oktober eines jeden Jahres mitgeteilt.
3. Schlüsselzuweisungen für Sachkosten werden den Kirchengemeinden in monatlichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.
4. Personalkosten für die in den Kirchengemeinden tätigen Beschäftigten werden wie bisher vom Personaldezernat des Erzbischöflichen Ordinariats den Beschäftigten monatlich

unter Berücksichtigung der steuer- und sozialabgaberechtlichen Voraussetzungen überwiesen.

5. Die Jahresrechnung ist im Rahmen des § 17 Abs. 1 c) KiVVG sowie der §§ 52 bis 54 GA dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Prüfung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Die Jahresrechnung ist ausschließlich mit dem elektronischen Buchhaltungssystem Kifibu zu erstellen. Eine Belegprüfung kann auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats erfolgen.
6. In jeder Kirchengemeinde wird eine Kasse gemäß §§ 38 bis 44 GA geführt. Nach der Fusion von Kirchengemeinden sind die getrennten Kassen unverzüglich zu einer Kasse zusammenzuführen und die Buchhaltungen zu vereinigen.

#### **4. Inkrafttreten**

1. Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Die Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (ABl 12/2004 Nr. 205, S. 137) wird aufgehoben. Gleichzeitig werden sonstige dieser Richtlinie entgegenstehende Regelungen aufgehoben.

Berlin, den 31.10.2006  
J-Nr. B/A-577/2006  
Z/2-Ba-III/2-Mü

Siegel

Erzbischof von Berlin

Manfred Ackermann  
Cancellarius Curiae